



Überblick zu den Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern*

(Stand Februar 2020, auf Grundlage einer Zusammenstellung der Bund-Länder Initiative Windenergie vom Mai 2013)

* HINWEIS: In den Regionalplänen und vergleichbaren Planwerken können abweichende Abstände festgelegt werden. Eine Vergleichbarkeit der Angaben ist aufgrund struktureller Unterschiede in den Ländern nicht gegeben. Berlin, Bremerhaven und Sachsen und bleiben ohne Abstandsempfehlungen. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Kriterienbereich (Abstände)	Informationsgrundlage (HINWEIS: Einige Bundesländer schreiben aktuell ihre Empfehlungen fort, sodass die Angaben zu überprüfen sind.)	Gebietskategorien zur Ausweisung von Windenergiegebieten			
		Bundesland	Erlass / Empfehlung / Hinweispapier	Vorrang	Vorbehalt
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> Hinweispapier zu Abständen zur Wohnbebauung bei der Festlegung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen (August 2016) 	Ja	Nein	Nein	<p>Aufgrund der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 ist nur noch die Festlegung von Vorranggebieten ohne Ausschlussgebiete möglich. Bestehende Wind-Regionalpläne wurden mit Ausnahme der Wind-Festlegungen bei den durch Staatsvertrag gebildeten Region Donau-Iller und Verband Region Rhein-Neckar zum 01.01.2013 aufgehoben.</p> <p>Von zwölf Teilregionalplänen Windenergie sind sieben verbindlich, zwei befinden sich zwei derzeit in Fortschreibung, für ein Teilregionalplan liegt ein Satzungsbeschluss vor (Genehmigung ausstehend). Bei zwei Teilregionalplänen wurde das Verfahren eingestellt.</p>
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) – Bayer. Windenergie-Erlass (BayWEE, September 2016) 	Ja	Ja	Nein	<p>Regionalplanerische Inhalte werden im BayLplG festgelegt (Art. 21 Abs. 2). Gemäß Landesentwicklungsprogramm (6.2.2) sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Errichtung von WEA festzulegen. Ferner können Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Ausschlussgebiete sind möglich, wenn entsprechende Gründe vorliegen. Ein genereller Ausschluss von WEA außerhalb von Vorranggebieten besteht nicht.</p> <p>16 von 18 Regionalplänen zur Steuerung der Windenergienutzung befinden sich derzeit in Fortschreibung oder sind bereits fortgeschrieben.</p>
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergie (Juni 2009) Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (Januar 2011) 	Nein	Nein	Ja	<p>Der Landesentwicklungsplan (LEP B-B) ist derzeit in der Überarbeitung. Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 sieht die Festlegung von Eignungsgebieten und zusätzlich von Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung vor.</p> <p>Zwei von fünf Sachlichen Teilplänen Windenergie befinden sich derzeit in Fortschreibung.</p>

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Kriterienbereich (Abstände)	Informationsgrundlage (HINWEIS: Einige Bundesländer schreiben aktuell ihre Empfehlungen fort, sodass die Angaben zu überprüfen sind.)	Gebietskategorien zur Ausweisung von Windenergiegebieten			
		Bundesland	Erlass / Empfehlung / Hinweispapier	Vorrang	Vorbehalt
Bremen (Stadtgemeinde ohne Bremerhaven)	<ul style="list-style-type: none"> Flächennutzungsplan Bremen 2015 	Ja	Nein	Nein	Das Land Bremen legt auf Landesebene keine Abstandsempfehlungen fest. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bremen wurden jedoch Abstandskriterien entwickelt.
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg (Bürgerchaftsdrucksache 20/9810; Dezember 2013) 	Nein	Nein	Ja	Der Flächennutzungsplan stellt für das Außengebiet Eignungsflächen für Windenergieanlagen dar. Über das Gebiet hinausgehende zusätzliche Abstände sind neben den Darstellungen im Text in Anlage 1.1. (S. 56f.) tabellarisch aufgeführt.
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> Handlungsempfehlungen zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen (Mai 2010) Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen (November 2012) Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG - Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen (September 2018) Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (Juni 2018) 	Ja	Nein	Ja	Vorranggebiet mit kombinierter Ausschlusswirkung Zwei von drei Teilregionalplänen Energie sind in 2017 durch die Landesregierung genehmigt worden. Ein Teilregionalplan befindet sich noch im Aufstellungsverfahren.
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (Mai 2012) 	Nein	Nein	Ja*	Alle vier Teilregionalpläne befinden sich in Fortschreibung. *Eignungsgebiete mit Vorrang nach innen und Ausschluss nach außen
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass) (Februar 2016) 	Ja	Ja	Ja	In der Regionalplanung stehen unterschiedliche Steuerungsansätze zur Verfügung: Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung (Vorranggebiete mit der gleichzeitigen Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG), Eignungsgebiete in Kombination mit Vorranggebieten, eine Kombination von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten.
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass) (2018) Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung) 	Ja	Nein	Nein	Die Regionalplanung kann Vorranggebiete gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergie festlegen. Die Abstandsempfehlung von 1.500 m als Grundsatz durch die LEP-Änderung gilt für die Regional- und Flächennutzungsplanung von Vorranggebieten bzw. Konzentrationszonen zu ASB bzw. allgemeinen und reinen Wohngebieten.

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Kriterienbereich (Abstände)	Informationsgrundlage (HINWEIS: Einige Bundesländer schreiben aktuell ihre Empfehlungen fort, sodass die Angaben zu überprüfen sind.)	Gebietskategorien zur Ausweisung von Windenergiegebieten			
		Bundesland	Erlass / Empfehlung / Hinweispapier	Vorrang	Vorbehalt
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz (Juli 2017) 	Ja	Nein	Nein	Die Teilfortschreibung des LEP IV sieht nur Vorrang- und im limitierten Maß auch Ausschlussgebiete vor. Alle fünf Regionalpläne müssen unter Berücksichtigung der Inhalte des LEP IV fortgeschrieben und damit der aktuellen Verordnungslage angepasst werden.
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> Leitfaden zur Windenergienutzung im Saarland (Januar 2012) mit Verweis auf Pufferabstände um Ausschlussflächen der Windpotenzialstudie (Juni 2011) Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse (Juni 2013) 	Ja	Nein	Nein	Mit der 1. Änderung des LEP Umwelt (27. September 2011) wurde die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten aufgehoben, die Vorranggebiete bleiben jedoch bestehen.
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> Durch die Regionalen Planungsgemeinschaften unterschiedlich geregelt. Bewusst keine konkreten Abstandsempfehlungen des Landes. 	Ja	Nein	Ja	Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zwingend (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SächsLPIG). Alle vier Regionalpläne befinden sich in Fortschreibung.
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) v. 23.4.2015, zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.10.2017 i. V. m. Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans 2010 (LEP 2010) gem. Verordnung v. 16.2.2011 Anwendung von Abstandregeln in Absprache der fünf Regionalen Planungsgemeinschaften und Beschluss der jeweiligen Regionalversammlungen 	Ja	Nein	Ja	Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 LEntwG LSA) in Regionalen Entwicklungsplänen bzw. Sachlichen Teilplänen zur Nutzung der Windenergie.
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie; gleichlautend auch für die Teilaufstellungen der Regionalpläne I-III, Sachthema Windenergie 	Ja	Nein	Ja	Nachdem im Januar 2015 mehrere Teilregionalpläne gerichtlich aufgehoben wurden, setzte die Landesplanungsbehörde die windenergiespezifischen Vorgaben im LEP 2010 außer Kraft und leitete die Verfahren zur Fortschreibung des LEP und zur Neuaufstellung der Regionalpläne ein. Bis zum Inkrafttreten der neuen Pläne gilt ein temporäres Ausbaumoratorium für WEA gemäß § 18a Landesplanungsgesetz. Zukünftig sollen Vorranggebiete mit kombinierter Ausschlusswirkung zum Einsatz kommen.
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> Erlass zur Planung von Vorranggebieten »Windenergie«, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Juni 2016) 	Ja	Nein	Ja	Infolge der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen wurde die Änderung der Regionalpläne erforderlich und eingeleitet. Vorranggebiete haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten. Alle vier (Teil-)Regionalpläne befinden sich in der Fortschreibung.

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Siedlungsgebiete							
Kriterienbereich (Abstände)	Allgemeine und reine Wohngebiete	Einzelwohngebäude und Splittersiedlungen	Kur und Klinikgebiete	Campingplätze	Gewerbe und Industriegebiete	Schwerpunkträume für Tourismus, Freizeit/ Erholung	Kultur, Naturdenkmale und geschützte Ensembles
Bundesland	Siedlung (Abstände)						
Baden-Württemberg	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
Bayern	10 H-Regelung ¹	10 H-Regelung ¹ im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB	-	-	-	-	Einzelfall
Brandenburg	Empfehlung: 1.000 m	Empfehlung: 1.000 m, geringere Abstände möglich	-	-	-	-	-
Bremen (Stadt)	420 m (WA) / 620 m (WR) ² ; i.d.R. 450 m wg. optisch bedrängender Wirkung	250 m, aber i.d.R. 450 m wg. optisch bedrängender Wirkung	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
Hamburg	500 m	300 m	-	-	-	-	-
Hessen	1.000 m	1.000 m, im Einzelfall weniger	1.000 m, im Einzelfall mehr	-	1.000 m, im Einzelfall weniger	-	Grundfläche, im Umfeld Einzelfall
Mecklenburg-Vorpommern	1.000 m	800 m	1.000 m Gesundheitsgebiet	-	-	1.000 m	Empfehlung 1.000 m
Niedersachsen	2 H = 400 m für harte Tabuzone	2 H = 400 m für harte Tabuzone	-	2 H = 400 m für harte Tabuzone	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1.500 m, gilt nicht für Repowering	Einzelfall, Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm	Einzelfall, Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm	Einzelfall	Einzelfall, Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm	Einzelfall	Einzelfall
Rheinland-Pfalz	1.000 m, WEA > 200 m Gesamthöhe: 1100 m, Repowering-Einzelfall Unterschreitung um 10%	500 m	800 m	-	-	min. 800 m, max. 6.000 m	Einzelfall
Saarland	Einzelfall, je nach Anlagentyp	Einzelfall	-	-	20 m, in der Praxis ohne Bedeutung	-	-
Sachsen-Anhalt	1.000 m	Einzelfall	1.200 bis 5.000 m	mind. 1.000 m, 10 x Gesamthöhe	500 m	1.000 m, Einzelfall	1.000 m, Einzelfall

¹ Der Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe (Höhe = Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) gilt für Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB. Ein abweichender Abstand ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung möglich oder wenn die Anlage ein (sonstiges privilegiertes) Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB darstellt, also z.B. der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebes dient.

² Definition: WA = allgemeine Wohngebiete, WR = reine Wohngebiete

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Siedlungsgebiete							
Kriterienbereich (Abstände)	Allgemeine und reine Wohngebiete	Einzelwohngebäude und Splittersiedlungen	Kur und Klinikgebiete	Campingplätze	Gewerbe und Industriegebiete	Schwerpunkträume für Tourismus, Freizeit/ Erholung	Kultur, Naturdenkmale und geschützte Ensembles
Bundesland	Siedlung (Abstände)						
Schleswig-Holstein	800 m	400 m	-	800 m	500 m	-	Einzelfall
Thüringen	WEA < 150 m: Abstand 750 m, WEA > 150 m: Abstand 1.000 m	600 m	-	-	-	-	Rennsteig Einzelfall
Bandbreite inkl. Einzelfall	400 bis 1.100 m, Bayern: 10 H-Regelung, Einzelfall	300 bis 1.000 m, Einzelfall	800 bis 5.000 m	400 bis 1.000 m, Einzelfall	20 bis 1.000 m, Einzelfall	400 bis 1.000 m, Einzelfall	300 bis 5.000 m, Einzelfall

Natur- und Landschaftsschutz							
Kriterienbereich (Abstände)	Freiraum mit bes. Schutzanspruch/ Freiraumverbund/ Vorrang Natur und Landschaft	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	Naturpark	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	geschützter Wald (Schutzwald, Erholungswald)	Landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen, markante Sichtachsen
Bundesland	Landschaft (Abstände)						
Baden-Württemberg	-	200 m	200 m	-	-	(Bann- und Schonwälder 200 m)	-
Bayern	max. 1.000 m, Einzelfall	max. 1.000 m, Einzelfall	max. 1.000 m, Einzelfall	-	-	-	-
Brandenburg	-	-	-	-	-	-	-
Bremen (Stadt)	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
Hamburg	-	300 m	-	-	-	200 m	-
Hessen	Einzelfall	Grundfläche	Grundfläche	-	-	gesetzlich geschützter Schutz- und Bannwald	-
Mecklenburg-Vorpommern	500 m	Empfehlung 500 m	1.000 m	500 m	-	-	1.000 m Landschaftsbildpotenzial
Niedersachsen	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	-	Einzelfall, europäische Arten i.d.R. 300 m	Einzelfall, europäische Arten i.d.R. 300 m	-	Einzelfall	-	Einzelfall

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Natur- und Landschaftsschutz							
Kriterienbereich (Abstände)	Freiraum mit bes. Schutzanspruch/ Freiraumverbund/ Vorrang Natur und Landschaft	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	Naturpark	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	geschützter Wald (Schutzwald, Erholungswald)	Landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen, markante Sichtachsen
Bundesland	Landschaft (Abstände)						
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-	-	-
Saarland	-	200 m	-	-	-	-	> 30° Neigung, flächenhaft
Sachsen-Anhalt	Einzelfall	200 bis 1.000 m, Einzelfall	1.000 m, Einzelfall	-	500 bis 1.000 m	200 m	-
Schleswig-Holstein	Einzelfall, charakteristische Landschaftsräume	300 m + Rotorradius	300 m + Rotorradius	-	-	kleiner 0,2 ha: 100 m + Rotorradius	Einzelfall, charakteristische Landschaftsräume
Thüringen	-	300 m	600 m	-	-	Empfehlung: 300 m zu Naturwaldparzellen, 100 m zu Naturwaldreservaten und Erholungswald	-
Bandbreite inkl. Einzelfall	500 bis 1.000 m, Einzelfall	200 bis 1.000 m, Einzelfall	200 bis 1.000 m, Einzelfall	500 m, Einzelfall	500 bis 1.000 m, Einzelfall	100 bis 400 m	1.000 m, Einzelfall

Natur- und Landschaftsschutz								
Kriterienbereich (Abstände)	SPA-Gebiete (Richtlinie 79/409 EWG)	FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43EWG)	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	gesetzlich geschützte Biotope	Überwinterungs- und Rastgebiete störungssensibler Zugvögel, Vogelzugkorridore	Brutgebiete störungssensibler Großvogelarten, Vogelzugkorridore	Brutgebiete gefährdeter und störungssensibler Vogelarten	Lebensraum von Fledermäusen
Bundesland	Landschaft (Abstände)				Fauna und Flora (Abstände)			
Baden-Württemberg	700 m	-	200 m um Kernzone	Einzelfall	700 m	artabhängig, Empfehlung nach LAG VSW	artabhängig, nach LAG VSW	-
Bayern	Abstand 10 H-Regelung, min. 1.200 m	-	um Kernzonen im Einzelfall, max. 1.000 m	Einzelfall, max. 1.000 m	-	Einzelfall, pot. Konfliktraum (Prüfbereich) artabhängig, 500 m bis 3.000 m	Einzelfall, pot. Konfliktraum (Prüfbereich) artabhängig, 500 bis 3.000 m	Einzelfall, pot. Konfliktraum (Prüfbereich) bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten 1.000 m um bekannte Wochenstuben
Brandenburg	-	-	-	-	artabhängig, 1.000 bis 5.000 m (Restriktionskriterium)	artabhängig, 1.000 bis 3.000 m (Restriktionskriterium)	artabhängig, 500 bis 3.000 m (Restriktionskriterium)	1.000 m um Wochenstuben (Restriktionskriterium)

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Natur- und Landschaftsschutz								
Kriterienbereich (Abstände)	SPA-Gebiete (Richtlinie 79/409 EWG)	FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43EWG)	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	gesetzlich geschützte Biotope	Überwinterungs- und Rastgebiete störungssensibler Zugvögel, Vogelzugkorridore	Brutgebiete störungssensibler Großvogelarten, Vogelzugkorridore	Brutgebiete gefährdeter und störungssensibler Vogelarten	Lebensraum von Fledermäusen
Bundesland	Landschaft (Abstände)			Fauna und Flora (Abstände)				
Bremen (Stadt)	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	300 m	200 m	-	-	Avifaunistisch wertvolle Gebiete (nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs- und Brutplätze): + 500 m Abstand zur Elbe		-	-
Hessen	Einzelfall	Einzelfall	Kern-/ehemalige Pflegezone A des hessischen Teils des Biosphärenreservats Rhön	-	Einzelfall	artabhängig, Empfehlung nach LAG VSW	Einzelfall	Wochenstuben- und Winterquartiere sind freizuhalten; Mopsfledermaus und Große Bartfledermaus: 1.000 m, im Einzelfall geringer
Mecklenburg-Vorpommern	500 m	500 m	500 m	200 m > 5 ha	500 m	artabhängig, 1.000 bis 3.000 m	artabhängig, 1.000 bis 3.000 m	-
Niedersachsen	-	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	Einzelfall, i.d.R. 300 m	Einzelfall, i.d.R. 300 m	-	Einzelfall, bei europäischen Arten i.d.R. 300 m	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall, i.d.R. 300 m
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	Einzelfall	artabhängig (Einzelfall), 500 bis 3.000 m (Abstand zu Fortpflanzungsstätten)	artabhängig (Einzelfall), 500 bis 3.000 m (Abstand zu Fortpflanzungsstätten)	artabhängig (Einzelfall)
Saarland	Schutzbereich, Einzelfall	200 m, Einzelfall	-	-	1.000 bis 3.000 m, 10 x Anlagenhöhe	Einzelfall	500 bis 3.000 m	Einzelfall
Sachsen-Anhalt	1.000 m, Einzelfall	1.000 m, Einzelfall	1.000 m	200 – 500 m, Einzelfall	-	1.000 m	-	-
Schleswig-Holstein	300 m + Rotorradius	300 m + Rotorradius	-	Einzelfall	artabhängig, 1.000 bis 3.000 m	Zugkorridore kein Abstand, sonst artabhängig, 1.000 bis 3.000 m	artabhängig, 1.000 bis 3.000 m	Wintermassequartiere 3.000 m
Thüringen	-	-	-	-	-	-	-	-
Bandbreite inkl. Einzelfall	300 bis 1.200 m, 10-fache Anlagenhöhe, Einzelfall	200 bis 1.000 m, Einzelfall	500 bis 1.000 m, Einzelfall	200 bis 500 m, Einzelfall	200 bis 5.000 m, 10 fache Anlagenhöhe, Einzelfall	200 m bis 3.000 m, Einzelfall	100 m bis 3.000 m, Einzelfall	300 m bis 3.000 m, Einzelfall

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Natur- und Landschaftsschutz							
Kriterienbereich (Abstände)	Ufer und Deiche an Gewässern und Meeresküsten	stehende Gewässer größer 1 ha	Gewässer 1. Ordnung (Wasserschutzgebiete)	Gewässer 2. Ordnung (Wasserschutzgebiete)	Heilquellenschutzgebiet, Trinkwasserschutzgebiet	Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutzdeiche	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR)
Bundesland	Wasserlandschaft (Abstände)						
Baden-Württemberg	-	-	-	-	-	-	-
Bayern	-	-	-	-	Verboten (siehe LfU-Merkblatt Nr. 1.2/8), Befreiung für Einzelprojekte in Randzonen je nach Einzelfall möglich	-	-
Brandenburg	-	-	mit Zugleitlinienfunktion: 1.000 m zur Grenze des Hochwasserbereiches des jeweiligen Gewässers (Restriktionskriterium)	-	-	-	-
Bremen (Stadt)	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
Hamburg	-	50 m	50 m	-	-	-	500 m
Hessen	-	-	Wasserstraßen 100 m	-	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	Schutzbereich	Schutzbereich	-
Niedersachsen	-	50 m	50 m	-	-	50 m	-
Nordrhein-Westfalen	-	50 m, Einzelfall	50 m, Einzelfall	-	Einzelfall	im Einzelfall als Ausnahme, beidseitig 4 m vom Deichfuß	-
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-	-	-
Saarland	-	-	-	-	-	-	Einzelfall
Sachsen-Anhalt	-	500 m, Einzelfall	500 m, Einzelfall	-	Einzelfall	50 bis 300 m	-
Schleswig-Holstein	Küstenschutzdeich 100 m	50 m	50 m + Rotorradius	50 m + Rotorradius	-	-	300 m + Rotorradius
Thüringen	10 m	-	100 m	50 m	-	-	-
Bandbreite inkl. Einzelfall	300 bis 500 m	50 bis 1.000 m, Einzelfall	50 bis 1.000 m, Einzelfall	50 m, Einzelfall	Einzelfall	50 bis 300 m, Einzelfall	300 bis 500 m, Einzelfall

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Sonstige Abstände aus Fachplanungen						
Kriterienbereich (Abstände)	Militärische Anlagen, angeordnete Schutzbereiche, Sonderflächen des Bundes	Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände, Tieffluggebiete (Bauschutzbereiche)	Abstände zwischen Eignungsgebieten Windnutzung	Messstation Erdbebenüberwachung	(Wetter-) Radarstandorte	Messfeld DWD
Bundesland	Sonstige Abstände aus Fachplanungen (Abstände)					
Baden-Württemberg	Einzelfall	Einzelfall	-	5 km um das Black Forrest Observatory (BFO)	Einzelfall, Höhenbeschränkungen, Abstand abhängig von Anlagengröße	-
Bayern	-	Einzelfall in Abstimmung mit Luftfahrtbehörde	-	GERES-Array: 15 km, Gräfenberg-Array: 5 km, EDB-Breitbandstationen: 3 km, < 5 km Einzelfall, EDB sonstige Stationen: 1 km, < 2 km Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
Brandenburg	-	-	-	-	-	-
Bremen (Stadt)	Einzelfall	2.000 m zu Bremen Airport	-	-	-	-
Hamburg	-	-	-	-	> 1.000 m, Einzelfall	-
Hessen	-	-	-	Empfehlung: 6 km, Einzelfall	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	Schutzbereich	Schutzbereich	2.500 m	-	-	-
Niedersachsen	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung	-	-	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung
Nordrhein-Westfalen	Schutzbereich, siehe Windenergie-Erlass Ka 8.2.8	Schutzbereich, siehe Windenergie-Erlass Ka. 8.2.6	-	bis zu 10 km, abhängig von der jeweiligen Anlage	Einzelfall	-
Rheinland-Pfalz	äußere Schutzbereichszone	-	-	-	-	-
Saarland	-	500 m (im Bereich von Einflugschneisen größer)	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	äußere Schutzbereichszone	Bauschutzbereich	5.000 m	-	-	-
Schleswig-Holstein	Einzelfall	Einzelfall	-	-	5.000 m	-
Thüringen	-	-	-	10 km zum Geodynamischen Observatorium Moxa	-	-
Bandbreite inkl. Einzelfall	äußere Schutzbereichszone, Einzelfall	500 m bis 2.000 m, gesetzlicher Abstand, Einzelfall	2.500 bis 5.000 m	1 bis 15 km, Einzelfall	1.000 bis 5.000 m, Einzelfall	5 bis 8-facher Rotordurchmesser, Einzelfall

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Sonstige Abstände & weitere Anforderungen							
Kriterienbereich (Abstände)	Rohstoff-sicherung	Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Bahnlinien	Freileitungen	Mindest-flächengröße	Höhenbeschränkung	Windhöffigkeit
Bundesland	Sonstige Abstände aus Fachplanungen (Abstände)				Weitere Anforderungen		
Baden-Württemberg	-	100 m, 40 m, 40 m, 30 m	50 bis 500 m	im Einzelfall bis zu 3 Rotordurchmesser	-	Einzelfall	durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit: 5,3 m/s - 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund
Bayern	-	Bauverbotszone (40 m zu Autobahnen, 20 m zu Bundesstraßen, 20 m zu Staatsstraßen, 15 m zu Kreisstraßen) und grundsätzlich auch Baubeschränkungszone (100 m zu Autobahnen, 40 m zu Bundesstraßen, 40 m zu Staatsstraßen, 30 m zu Kreisstraßen) nach FStrG und BayStrWG sind freizuhalten	-	-	-	-	-
Brandenburg	-	-	-	-	-	-	-
Bremen (Stadt)	-	40 m + Einzelfallprüfung z.B. wg. Eisabfall	-	Einzelfall	-	Einzelfall (z.B. um Kriterium optische Bedrängung einzuhalten)	-
Hamburg	-	100 m + Einzelfall	50 m + Einzelfall	100 m + Einzelfall	-	-	-
Hessen	-	150 m, 100 m, 100 m, 100 m	Fernverkehr: 150 m, sonst 100 m	100 m	Errichtung von mind. 3 WEA	Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe sollen unterbleiben	durchschnittliche Windgeschwindigkeit von mindestens 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund, bei Repowering 5,5 m/s in 140 m Höhe
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	35 ha	-	-
Niedersachsen	-	FStrG (40 m zu Bundesautobahnen, 20 m zu Bundesstraßen, 20 m zu Landes- und Kreisstraßen), NStrG	1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe), Einzelfall	Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3-facher Rotordurchmesser; Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen einfacher Rotordurchmesser	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	Einzelfall	FStrG (40 m zu Bundesautobahnen, 20 m zu Bundesstraßen), StrWG NRW, ab Rotorspitze	-	Schutzstreifen + einfacher Rotordurchmesser, Einzelfall (Windenergie-Erlass Kap. 8.2.10)	-	Einzelfall	-
Rheinland-Pfalz	-	-	-	3-facher Rotordurchmesser	-	-	-

Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Sonstige Abstände & weitere Anforderungen							
Kriterienbereich (Abstände)	Rohstoff-sicherung	Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Bahnlinien	Freileitungen	Mindest-flächengröße	Höhenbeschränkung	Windhöffigkeit
Saarland	-	100 m, 100 m, 100 m, 50 m	100 m	100 m	-	-	-
Sachsen-Anhalt	300 m	200 bis 300 m	200 m	200 bis 400 m	-	-	Einzelfall
Schleswig-Holstein	-	FStrG (100 m zu Bundesautobahnen, 40 m zu Bundesstraßen), StrWG SH, ab Rotorspitze	150 m	100 m	20 ha	Einzelfall bei Richt-funkstrecken oder Denkmalschutz	-
Thüringen	-	FStrG (40 m zu Bundesautobahnen, 20 m zu Bundesstraßen), ThürStrG (20 m zu Landes- und Kreisstraßen)	40 m	100 m	-	-	-
Bandbreite inkl. Einzelfall	50 bis 300 m, Einzelfall	30 bis 300 m	50 bis 500 m	100 bis 400 m, 1 bis 3-facher Rotordurchmesser	10 bis 35 ha	200 m, Einzelfall	Einzelfall

Weiterführende Informationen:

- FA Wind: [Windenergierelevante Informationen aus den Bundesländern](#)
- FA Wind (2017): [Windenergienutzung und Gebietsschutz](#)